

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen

Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das Unternehmen Agrargenossenschaft Skäßchen, eG, Alte Hauptstraße 54, 01561 Großenhain OT Skäßchen, beantragte beim Landratsamt des Landkreises Meißen als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß §§ 4, 10 und 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Milchviehanlage am Standort 01561 Großenhain OT Skäßchen, Alte Hauptstraße 60, Gemarkung Skäßchen, Flst.-Nr. 321/1, 321/2, in folgendem Umfang:

- Errichtung und Betrieb von Jungvieh-/Milchviehstall 3 / Boxenlaufstall auf Gülle für 90 Milchkühe, 24 Färsen und 160 Jungrinder
- Errichtung und Betrieb Jungviehstall 4 / Boxenlaufstall auf Gülle für 320 Jungrinder
- Errichtung und Betrieb Kälberstall 5 / Strohstall mit Gruppenbuchten auf Festmist für 255 Kälber
- Errichtung und Betrieb eines Bergeraums zur Lagerung von Futterkomponenten und Stroh
- Errichtung und Betrieb eines Güllebehälters mit einem Volumen von 4.825 m²
- Errichtung und Betrieb einer Dungelege zur Lagerung von Festmist mit einem Lagervolumen von 352,5 m³

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Nr. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (SächsGVBl. S. 256), in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zu Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes, des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – SächsImSchZuVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 831), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144), der Landkreis Meißen als untere Immissionsschutzbehörde.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503).

Das beantragte Vorhaben bedarf auf Grund der §§ 4, 10 und 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) und den Ziffern 7.1.5/V und 9.36/V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762), ist für dieses Vorhaben entsprechend Nr. 7.5.1 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen, um festzustellen, ob das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären und in Folge dessen eine UVP durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht werden unter Zugrundelegung der Kriterien der Anhänge 2 und 3 zum UVPG folgende Gründe als wesentlich angesehen:

Die relevanten Auswirkungen durch das geplante Vorhaben beschränken sich auf den Standort selbst und die Umgebung unmittelbar um die Anlage. Die Auswirkungen sind nicht schwer, nicht komplex und nicht grenzüberschreitend. Sie sind nach Art, Ausmaß und Dauer nicht geeignet, deutliche Schädigungen oder erhebliche Belästigungen hervorzurufen, wenn die Bewirtschaftung der Anlage die mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz verbindlichen Belange des Immissionsschutzes berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen sind für die zu bewertenden Schutzgüter Schädigungen oder erhebliche Belästigungen im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht erkennbar. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind nicht so stark, dass sich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ableiten lassen.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist, ausgehend vom naturschutzrelevanten Prüfkatalog aus Anlage 2 des UVPG, eine Möglichkeit der Beeinträchtigung von naturschutzfachlichen Schutzgütern nicht zu besorgen.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3.8 UVPG benannten wasserrechtlichen Schutzgebieten befinden sich nicht im überplanten Gebiet.

Die mit dem Vorhaben verbundene Änderung führt nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden, bodenschutzrechtlich relevante Schutzgebiete sind vorliegend nicht betroffen.

Das Vorhaben hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf in amtlichen Listen oder Karten (Denkmalliste des Freistaates Sachsen) verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles oder Bodendenkmäler.

Damit sind nach den Kriterien des Anhangs 3 zum UVPG anhand der vorliegenden Antragsunterlagen keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

Die Entscheidung des Landratsamtes Meißen zum Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Die Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Meißen, den 20.04.2022

Andreas Herr
Beigeordneter

Kontakt

Landratsamt Meißen
Dezernat Technik | Kreisumweltamt | Sachgebiet Immissionsschutz
Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain
E-Mail: kreisumweltamt@kreis-meissen.de
Internet: www.kreis-meissen.de